



Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberried (Feuerwehr – Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 29.04.2024 folgende Satzung (Änderungssatzung) über den Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Die Anlage zu § 5 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (**Kostenersatzverzeichnis**) wird wie folgt geändert:

1. Feuerwehrangehörige

- 1.1 Bei Verdienstausfall und Auslagen werden die tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt.
- 1.2 Sonstige Kosten pro Person, je Stunde von 7,16 €.

2. genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 geändert durch die Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. 21).

Abrechnungsbetrag/Stunde

2.1.	LF 8/6 Hofgrund	172,00 €
2.2.	Mannschaftswagen Hofgrund	34,00 €
2.3.	Mannschaftswagen Oberried	34,00 €
2.4.	LF 10/6 Oberried	172,00 €
2.5.	TLF 16/24 Oberried	155,00 €
2.6.	TLF 16/24 Hofgrund	155,00 €

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.



Die Anlage (Kostenersatzverzeichnis) tritt am Tag nach ihrem Bekanntwerden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage (Kostenersatzverzeichnis) vom 23.07.2018 außer Kraft.

Oberried, 29.04.2024



Klaus Vosberg
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Oberried, den 30.04.2024



Klaus Vosberg
Bürgermeister